

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke  
Tübingen, Rottenburg und Nagold.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 97. Freitag den 6. December 1822.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen; Keine.

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Tübingen.

Tübingen. (An die Schultheißen-Ämter.) Da der 1ste Januar herannahet, so werden die Ortsvorsteher, zu aller Vorsicht, an die 1ste Rubrik der am 18. v. Mts. ihnen mitgetheilten Verichts-Tabelle erinnert, damit nemlich die Rekrutirungs-Liste gewiß zeitlich einkomme.

Was in Nro. 76. des heurigen Regierungs-Blattes vom R. Ober- Rekrutirungs-Rath ausgeschrieben ist, haben die Ortsvorsteher zu beobachten. Den 6. Dec. 1822. R. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Gemeinderäthe des Oberamtes Rottenburg.) Um den Mängeln, welche man in den Instrumenten über die Cautions-Leistungen der Gemeindepfleger und Theilrechner findet, und den Nachtheilen zu begegnen, welche damit für die Gemeinden verbunden seyn können, sieht man sich veranlaßt, hiemit folgendes zu verfügen:

1.) Die Instrumente über die Cautions-Leistungen der Gemeinde-Pfleger sowohl als der Theilrechner (in so ferne den letzteren eine Cautions zu leisten auferlegt

wurde) müssen nach dem anliegenden Formular ausgefertigt werden;

2.) Nach der Ausfertigung sind dieselben dem Oberamte vorzulegen, welches solche nach Befestigung der etwaigen Anstände und nachdem der Tag der Verpflichtung des Rechners in dem Document selbst vorgemerkt worden ist, an den Gemeinderath zurücksendet;

3.) Die Cautions-Instrumente der gegenwärtigen Gemeindepfleger und Theilrechner müssen neuerdings nach dem anliegenden Formular ausgefertigt werden — es wäre denn, daß die jetzt schon vorliegende Documente von der unterzeichneten Stelle ausdrücklich der Form nach als richtig und vollständig bezeichnet worden wären, in welchem Fall die wiederholte Ausfertigung unterbleiben kann. — Die neu ausgefertigten Cautions-Instrumente sind hieher zu übergeben, damit sie gleichfalls geprüft und darin der Tag der Verpflichtung des Rechners vorgemerkt werden kann. Da die Größe der Cautions überall schon ausgemittelt und bestimmt ist, womit die Gemeindepfleger und Theilrechner ihre Cautions leisten, so wird zu Vollziehung dieser Verfügung ein Termin von 4 Wochen gegeben.

ie Liebha-  
ymittags  
miethen.)  
der Stadt  
Kammera  
Keller zu  
beziehen.

Decbr.  
aus dem  
en meist  
aber hds

h und

5 fl. 24 fr.  
4 fl. 34 fr.

1 fl. 12 fr.  
2 fl. 8 fr.

6 fr.  
5 fr.  
4 fr.  
7 fr.  
6 fr.  
5 fr.

22 fr.  
20 fr.  
Et. 3 Dr.





Die Gemeinderäthe haben nun hienach bei fünftigen Cautions-Leistungen der Gemeindepfleger und Theilrechner sich zu benehmen und mit diesen die 3te Verfügung in dem gegebenen Termin zu vollziehen.

Den 25. Nov. 1822.

K. Oberamt.

**F o r m u l a r**

zu einem Cautions-Instrument des Gemeindepflegers und Theilrechners.

Nachdem ich . . . . . zum Gemeindepfleger (zum Theilrechner über die Gefälle aus der Schaaßwalde 2c.) mit der Verpflichtung ernannt worden bin, für Alles, was ich wegen dieser Verwaltung an Rest oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amtes- oder Cassenführung würde schuldig werden, eine Special-Cautiön von

neben allgemeiner Vermögens-Verpfändung mit meiner Ehegattin . . . . .

. . . . . in rechtskräftiger Form einzulegen; so sehen wir Ehleute der hiesigen Gemeinde zu öffentlichen Unterpfändern

(hier die Objekte genau zu bezeichnen und bei Gebäuden und Gütern den durch den Gemeinderath erhobenen Werth anzuführen.)

mit der rechtlichen Wirkung ein, daß dieselbe wegen aller liquiden Forderungen, welche sie an mich, den Ehemann, wegen meiner Amtes- und Cassen-Verwaltung von nun an zu machen haben möchte, theils jene besonderen Unterpfänder theils — wenn entweder diese nicht zureichen oder die Gemeinde es für vortheilhafter halten sollte unser gesamntes übriges Vermögen, welches wir Beide für jene Forderungen, so hoch sie sich auch belaufen mögen, hienit ebenfalls gerichtlich verpfänden, anzugreifen und sich davon um Haupt-

summe, Zinse und Kosten bezahlt zu machen befugt seyn solle. Auf gleiche Weise verbinden wir uns Beide, und zwar jeder Theil als Haupt-Schuldner für die ganze Schuld, oder ein Theil für den andern, mit der rechtlichen Wirkung, daß es in der Wahl der Gemeinde stehen soll, welchen von uns sie um die ganze Forderung belangen wolle, Wie wir denn zu diesem Ende uns Beide der Einrede der Theilung und der Vorausklage hienit ausdrücklich begeben und der Gemeinde das Recht einräumen, welchen von uns Beiden, als sie will, als Schuldner zu wählen.

Ueberdies entsage insbesondere ich, die Ehefrau, unter dem Beistande meines gerichtlich verpflichteten Kriegsvogtes, des . . . . . hienit auf das Feyerlichste und Kräftigste den weiblichen Rechts-Wohlthaten, wornach eine Frauensperson theils überhaupt für die Schuld eines Andern, theils im besondern für die Schuld ihres Ehemannes sich nicht rechtsgültig verbiiden kann, nachdem ich zuvor über den Gehalt und die rechtliche Wirkung sämtlicher vorerwähnter Einreden und Rechtswohlthaten in Anwesenheit meines Kriegsvogtes vor versammeltem Gemeinderathe deutlich belehrt worden bin und auf dieselben durch Angeloben an Eidesstatt wohlbedächtlich und freiwillig Verzicht geleistet habe.

In Kraft der Unterschriften!

. . . . . den  
Der Ehemann  
Die Ehegattin  
deren gerichtlich verpflichteter  
Kriegsvogt

Sodann erkennen und beurkunden wir Schultheiß und Gemeinderäthe, daß, soviel wir aus unsern öffentlichen Büchern und Verhandlungen erschen können,

1.) Die oben eingesetzten Special-Unterpfänder sowohl überhaupt wahres Eigenthum



der haftenden Eheleute sind und den be-  
gesetzten von uns in einer vorschrittmäßig  
besetzten Sitzung als Anschlag bestimm-  
ten Werth gegenwärtig wohl haben,  
als auch insbesondere daß

- a.) auf denselben wegen unbezahlten  
baar bedungenen Kaufschillings kein  
Eigenthums-Recht des Verkäufers  
hafte,
- b.) sie an Niemand zuvor besonders  
gerichtlich verpfändet, auch
- c.) mit keinem unverhältnißmäßig star-  
ken Reste verfallener Steuern be-  
schwert, noch weniger
- d.) mit einem vom vorigen Besitzer bis  
zur Bezahlung des Kaufschillings vor-  
behaltenen — noch mit einem den Kin-  
dern zur Sicherstellung ihres hinter-  
falligen Vermögens durch sogenann-  
ten Vorverweis bestellten Eigenthums-  
Rechte, noch mit einem vom letzten  
Verkäufer gleich beim Verkauf bis  
zu seiner gänzlichen Befriedigung an-  
bedungenen Unterpfands-Rechte ver-  
fangen seyen;

2.) Daß wir über die oben zugleich bestellte  
öffentliche allgemeine Vermögens-Ver-  
pfändung hiemit unsere gerichtliche Er-  
kenntniß und Bestätigung wohlbedäch-  
tlich jedoch mit der Bemerkung ertheilen,  
daß schon durch die gerichtliche Obliga-  
tionen von . . . . .  
das gesamte Vermögen der haftenden Ehe-  
leute, jedesmal aber neben besonders ein-  
gesetzten Unterpfänden, öffentlich ver-  
pfändet seye; endlich

3.) daß der . . . . . als  
Kriegsvogt der Ehegattin gemeinderath-  
lich zugeordnet und verpflichtet worden  
seye und die Ehegattin hierauf, unter  
dem Bestande dieses ihres Kriegsvogtes,

vor dem versammelten Gemeinderathe  
auf sämtliche oben angeführte Einreden  
und weiblliche Rechts-Wohlthaten, nach-  
dem sie zuvor von ihrem Werthe und  
den rechtlichen Wirkungen der Verzichtes-  
leistung auf sie hinlänglich und deutlich  
belehrt worden war, freiwillig durch An-  
geloben an Eidesstatt Verzicht geleistet  
hat. Wie dieses Alles eingetragen ist  
in dem

Unterpfands-Buche Seite  
Gemeinderaths-Protocoll Seite

Zu dessen Beurkundung haben wir uns hier  
eigenhändig unterschrieben und der Schult-  
heiß hat sein amtliches Sigill bedruckt.

. . . . . den  
Schultheiß und Gemeinderäthe.

Rottenburg. (Steckbrief.) Der hie-  
nach bezeichnete Johannes Schempp von  
Winterlingen, Oberamts Balingen, ist von  
dem ihm am 30. Nov. d. J. gestatteten Aus-  
gang, in das hiesige Zwangs-Arbeitshaus  
nicht wieder zurückgekommen. Man stelle  
daher an sämtl. Königl. Behörden das An-  
suchen, auf denselben zu fahnden, und ihn  
im Veretungsfall wohlverwahrt in das hie-  
sige Zwangs-Arbeitshaus einliefern zu lassen.

Den 1. Decbr. 1822.

K. Oberamt.

Signalement:

Der Entwichene ist 31 Jahr alt, 6 Schuh  
8 Zoll groß, mittlerer Statur, länglichten  
Gesichts, hat braungelbe Gesichtsfarbe,  
braune Haare, gleiche Augen, länglichte  
Nase, kleinen Mund, mittelmäßige Wan-  
gen, gute Zähne, spiziges Kinn, starken  
Bart, und trägt 1 grün tuchene Kappe mit  
Schild und rothem Band, 1 schwarzes Hales-  
tuch, 1 weißgestreifte zibene Weste, 1 schwar-  
zen Spenzer mit rothen Schnüren, 1 paar  
blaue Leinwandhosen, und darüber 1 paar



weiße abwerkene Hosen, weiß baumwollene Strümpfe und Schuhe.

**Oberamtsgericht Horb.**

Salzstetten, Oberamts Horb. (Diebstahls-Anzeige.) Dem Alt Jacob Vogel, Hintersas und Siebmacher zu Salzstetten, ist während seiner 14tägigen Abwesenheit aus der Wohnstube, mittels Erbrechung eines Kleiderkastens, folgendes entwendet worden:

- I doppelte französische Louisd'or,
- II einfache dito,
- 194 Stück große Thaler zu 2 fl. 42 kr.
- I alter östreichischer Theresienthaler mit einem Frauen-Bild,
- 134 fl. allerhand Sorten Geld, welche in einer Geldwurst aufbewahrt waren,
- II fl. in einem besondern Beutel verwahrt; ferner
- I fl. 51 kr. aus dem Saß eines Frauen-Rocks,
- und

I roth seidenes Halstuch mit weißem Umlauf, ein wenig abgetragen.

Alle Justiz- und Pollicey- Behörden werden ersucht, auf den, der Zeit noch unbekanntem Thäter zu suchen — und wann derselbe erforscht werden könnte, gefällige Nachricht anher zu ertheilen.

Horb, den 2. Decbr. 1822.

**R. Oberamtsgericht.**

Lübingen. Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Obertribunalraths und Universitäts-Justitiars Haber allhier wird Montags den 9. Dec. 1822, und an den folgenden Tagen sämtliche Fahrniß von allen Rubriken, als Gold, Silber, Kleider, Bettgewand, Leinwand, Schreinwerk, namentlich aber eine goldene Repetir-Uhr samt Kette und Cachets, eine Tableau-Uhr und eine Stand-Uhr mit Spielwerk, ein Clavier, hohe und niedere Commode, Spiegel und

eine Gemählde-Sammlung, besonders von Städten und Burgen Württembergs, in Glas und Rahmen gefaßt, für welche im Ganzen bereits 120 fl. geboten sind, gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden, was nebst dem hiedurch bekannt gemacht wird, daß Samstags den 14. Dec. Vormittags um 9 Uhr auch ungefähr 28 Mimer Wein von den Jahren 1817, 1818, 1819, und 1822, Unterländer Gewächses so wie 100 Bouteillen fremden Weines und in Eisen gebundene Fässer von 3 — 8 Mimer zum Aufstreiche kommen werden.

Den 28. Nov. 1822.

**Univ. Justitiaramt.**

Lübingen. (Haber-Beifuhr-accord.)

An dem künftigen Dienstag, den 10ten dies, Vormittags 10 Uhr, wird über die Beifuhr von 500 Scheffeln Haber von den disseitigen Fruchtkästen nach Stuttgart in der Kameral-Amtestube auf dem Pfleghofe dahier eine Abstreichs-Verhandlung vorgenommen werden; wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 3. Decbr. 1822.

**R. Kameral-Amt.**

**Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.**

In Lübingen.

**Geborne:**

Den 28. Nov. dem Weing. Schultheiß ein Mädchen.

— 30. — dem Weing. Moler ein Mäd.

— 1. Decbr. dem Messerschmied Dubois ein Knabe.

— — dem Metzger Haug ein Knabe.

— — Weing. Kost ein Mädchen.

**Gestorbene:**

Den 26 Nov. des Becker Schultheißes Tochter starb ein Mädchen an Abzehrung, alt 3 Wochen.

